



## Antrag-Nr. VIII-A-00343

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Stammbaum:  
VIII-A-00343 Fraktion Bündnis 90/Die  
Grünen

Betreff:

**Verzicht auf Strafantrag durch die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) bei  
sogenannter „Erschleichung von Beförderungsleistungen“**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

23.10.2024

Verweisung in die  
Gremien

FA Stadtentwicklung und Bau

29.10.2024

1. Lesung

FA Umwelt, Klima und Ordnung

05.11.2024

1. Lesung

FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt

11.11.2024

1. Lesung

## Beschlussvorschlag

Der Oberbürgermeister beauftragt die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) per  
Gesellschafterweisung:

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) verzichten bei Nutzung des öffentlichen  
Personennahverkehrs ohne Fahrschein auf die Stellung eines Strafantrages oder einer  
Strafanzeige nach §265a StGB. Die Regelung zum erhöhten Beförderungsentgelt beim  
Fahren ohne gültigen Fahrschein bleibt hiervon unberührt.

## Sachverhalt

Bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ohne gültigen Fahrschein wird durch die  
LVB ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 € erhoben. Nach aktueller Gesetzgebung liegt  
bei dem sogenannten „Erschleichen von Leistungen“ darüber hinaus eine Straftat nach  
§265a StGB vor, deren Verfolgung auf Grund der Geringwertigkeit nach § 248a StGB jedoch  
nur auf Antrag erfolgt. Dieser wird in der Regel in Fällen gestellt, wenn eine Person  
wiederholt ohne gültigen Fahrschein eine Beförderungsleistung in Anspruch nimmt.

Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2023 sind 69 Prozent der Deutschen dafür, Nutzung von  
Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrschein künftig als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.  
Zahlreiche Städte verzichten bereits darauf, Schwarzfahrer anzuzeigen – in Bremerhaven  
beispielsweise seit 2012. Seit 2023 haben zahlreiche Städte nachgezogen: Karlsruhe,  
Mainz, Wiesbaden, Köln, Düsseldorf, Münster, Bremen, Halle, Dresden und Potsdam.

Im September 2023 verbüßten laut LVZ im Freistaat 295 Personen eine Ersatzhaft, das  
waren 9,8 Prozent aller Gefangenen. Einer der Gründe: Beförderung in einem Verkehrsmittel  
ohne gültigen Fahrschein. Exemplarisch kann der Fall einer Leipzigerin genannt werden, die  
über einen Zeitraum von vier Jahren dreimal wegen einer solchen Tat verurteilt und wegen  
Zahlungsunfähigkeit der festgesetzten Strafzahlung in Höhe von 1.295 € ersatzweise 110  
Tage inhaftiert wurde. Die Kriminologin Nicole Bögelein von der Uni Köln schätzt, dass  
deutschlandweit 8000 bis 9000 Menschen pro Jahr auf diese Weise in Haft kommen, die  
meisten von ihnen konnten ihre Strafe nicht bezahlen, ebenso wenig wie ein Fahrticket.  
Daher sitzen meist arme Menschen ein. Laut der Initiative Freiheitsfonds betreffen  
Ersatzfreiheitsstrafen vor allem arbeitslose Menschen (87 Prozent), Menschen ohne festen

Wohnsitz (15 Prozent) und suizidgefährdete Menschen (15 Prozent).

Am 23.11.2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs. Gegenstand dieser geplanten Modernisierung sind unter anderem die Änderung des § 265a StGB (Erschleichen von Leistungen). Die Tatbestandsalternative „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ soll daher durch einen milderen Tatbestand, nämlich eine Ordnungswidrigkeit ersetzt werden. Aus diesem Eckpunktepapier soll ein Gesetzesentwurf entwickelt werden.

Anlass, sich nochmals mit dem Thema zu beschäftigen, ist die nachfolgende Formulierung im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung:

„Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionssystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsaufgaben überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.“

Niemand darf wegen eines fehlenden Tickets in Haft landen. Bis zu einer erwarteten Reform des § 265a StGB soll in der Stadt Leipzig auf die Stellung von Strafanträgen wegen Fahrens ohne Fahrschein verzichtet werden, ohne dabei auf das erhöhte Beförderungsentgelt zu verzichten. Damit ist auch weiterhin eine negative Abschreckungswirkung durch Bestrafung gegeben.

Anlage/n  
Keine